



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 1/2015

Schleswig, 16. Februar 2015

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 3 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 23. Februar 2015 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 4 Bekanntmachung der Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schleswig über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Ratsversammlung sowie der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)
- Seite 5 Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013
- Seite 6 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung einer Jugendkonferenz
- Seite 12 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung eines Seniorenbeirates
- Seite 17 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Schleswiger Stadtwerke
- Abwasserentsorgung -

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, dem 23. Februar 2015 um 16:00 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Berichterstattung über die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes Schleswig-Schuby
- 9 Mitteilung über die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
- 10 Wahl über die Umbesetzung des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

Eckhard Haeger
Bürgervorsteher

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2015 vom 16. Februar 2015

**Nachtragssatzung zur
Satzung der Stadt Schleswig
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
Mitgliedern der Ratsversammlung sowie
der sonstigen für die Stadt Schleswig ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVO f F) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8
Vorsitzende und Mitglieder des Seniorenbeirates**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 77,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates gem. § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung eines Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an maximal sechs Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung, aufgerundet auf volle Euro.

Es wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

**§ 8 a
Vorsitzende und Mitglieder der Jugendkonferenz**

- (1) Die Vorsitzenden der Jugendkonferenz erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von je 38,50 Euro.
- (2) Die Mitglieder der Jugendkonferenz erhalten für die Teilnahme an maximal sechs Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung, aufgerundet auf volle Euro.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 15.01.2015

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L. S.

**2. Nachtragssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Schleswig
vom 3. Juni 2013**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15. Dezember 2014 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

**§ 13
Beiräte
(§ 47 d GO)**

Gemäß § 47 d GO werden ein Seniorenbeirat sowie eine Jugendkonferenz gebildet. Diese Beiräte haben keinen Ausschusscharakter.

§ 19 wird in folgender Fassung eingefügt:

**§ 19
Öffentlichkeit der Sitzungen
(§ 35 [4] GO)**

In öffentlichen Sitzungen sind Film- und Tonaufnahmen durch die Stadt Schleswig oder Medien, die sich dem Pressekodex des Deutschen Presserates unterzogen haben, mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig.“

Der bisherige § 19 (Inkrafttreten) wird § 20.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02.01.2015, Aktenzeichen IV 313 – 160.111.2-59, erteilt.

Schleswig, 15.01.2015

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L. S.

Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung einer Jugendkonferenz

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft und sollten in größtmöglichem Maß an der Gestaltung ihrer lokalen Umgebung beteiligt werden. Die Jugendkonferenz Schleswig ist ein Gremium der politischen Jugendbildung. Sie eröffnet Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Ideen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens einzubringen. In dieser Funktion trägt die Jugendkonferenz zur Steigerung der Lebensqualität aller und zur Entwicklung einer kinder- und jugendfreundlichen Stadt Schleswig bei.

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Schleswig richtet zur Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen eine Jugendkonferenz ein. Diese soll die Ideen und Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen aktiv in die Gestaltung des städtischen Gemeinwesens miteinbringen.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Jugendkonferenz ist unabhängig, neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Jugendkonferenz sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Jugendkonferenz ist kein Organ der Stadt Schleswig. Ihre Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Schleswig abzuschließen, noch ist es Aufgabe der Jugendkonferenz, für die Stadt in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt die Jugendkonferenz in ihrem Wirken. Sie beziehen sie in die Entscheidungsfindung ein. Der Jugendkonferenz steht ein Antragsrecht zu, daher müssen die Ratsversammlung und die zuständigen Ausschüsse der Stadt über Anträge der Jugendkonferenz beraten.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Jugendkonferenz vertritt die besonderen Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt und setzt sich für deren Belange ein. Sie greift Anregungen auf und verfolgt diese bei Bedarf weiter.
- (2) Die Jugendkonferenz berät, informiert und regt Initiativen zur Verbesserung der jeweiligen Situation der jungen Gesellschaft Schleswigs an.
- (3) Sie unterstützt die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Ferner motiviert sie diese, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen.
- (4) Die Jugendkonferenz leistet Öffentlichkeitsarbeit, führt öffentliche Veranstaltungen durch und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem zuständigen Ausschuss zugeleitet wird.

- (5) Zu den Aufgaben der Jugendkonferenz gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung.
- (6) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche (Reihenfolge ohne Wertung)
- a) Nachhaltige Verkehrs- und Infrastrukturplanung
 - b) Kulturplanung:
 - Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Angebots in Bezug auf Attraktivität für Kinder und Jugendliche
 - Bedarfsgerechte Erstellung von öffentlichen Treffpunkten für Kinder und Jugendliche
 - Bedarfsgerechte Erstellung von Konzepten zu öffentlichen Veranstaltungen
 - Information im politischen Bereich (Erstwählerhilfen)
 - Verbesserung der Schleswiger Medienwelt
 - c) Umwelt und Soziales
 - Verbesserung des Gemeinschaftswesen in Bezug auf Normen und Werte
 - Nachhaltiger Umbau der Stadt
 - Umweltschützende Maßnahmen im städtischen Raum
 - Verbesserung des Schleswig Images
 - d) Wirtschaft
 - Sicherung der beruflichen Zukunft in Bezug auf ausreichende und hochwertige Ausbildungsmöglichkeiten
- (7) Die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schleswig hören die Jugendsprecher oder ein von der Jugendkonferenz benanntes Mitglied in Sitzungen zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen der Stadt betreffen oder zu Angelegenheiten, über die die Jugendkonferenz beraten hat.
- (8) Das Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse besteht nur, wenn die Jugendkonferenz zuvor in der jeweiligen Angelegenheit einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und gilt nur für die Tagesordnungspunkte, unter denen Angelegenheiten erörtert werden sollen, die die gesellschaftliche Gruppe der Jugendlichen in besonderer Weise betreffen. Hierzu werden der Jugendkonferenz die Einladungen zu den Sitzungen der Ratsversammlung bzw. zu den Ausschüssen einschließlich der Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugeleitet. Die Jugendkonferenz zeigt der Ratsversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss zu Beginn der Sitzung im öffentlichen Teil an, dass die Jugendkonferenz einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (9) Die Jugendkonferenz arbeitet ohne Eigennutz für das Gemeinwohl und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 4

Zusammensetzung der Jugendkonferenz

- (1) Die Jugendkonferenz besteht aus Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 25 Jahren.
- (2) Die Konferenz ist überparteilich, überkonfessionell und für Jugendliche aller Nationalitäten offen. Sie soll möglichst paritätisch (weiblich/männlich) besetzt sein.
- (3) Jede in der Stadt Schleswig tätige Jugendorganisation kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Jugendkonferenz entsenden.
- (4) Die Möglichkeit einer nicht an eine Organisation gebundenen Teilnahme besteht ebenfalls. Es können bis zu neun freie Mitglieder in die Jugendkonferenz gewählt werden.

- (5) Zur Sicherung der parteipolitischen Unabhängigkeit sind im Hinblick auf § 1 Abs. 2 nicht wählbar: Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse.
- (6) Die Wahlzeit der Jugendkonferenz beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit der bisherigen Jugendkonferenz.

§ 5

Einbindung von Organisationen

- (1) Aus jede Organisation darf nur eine Vertreterin oder ein Vertreter Mitglied in der Jugendkonferenz werden.
- (2) Die Mitglieder werden nicht gewählt, sondern von der jeweiligen Jugendorganisation bestimmt.
- (3) Folgende Kinder und Jugendliche gehören der Jugendkonferenz an je ein Mitglied pro:
 - Schleswiger Schülervertretung
 - Schleswiger Sportvereine
 - Schleswiger Organisationen (politisch, sozial, etc.)
 - Sonstige Schleswiger Jugendvereine
- (4) Der Wohnsitz der von Organisationen vorgeschlagenen Personen muss nicht zwingend in Schleswig liegen.

§ 6

Bewerbung von Einzelpersonen

- (1) Der Zeitraum für die Bewerbung von freien Mitgliedern um einen Sitz in der Jugendkonferenz wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Bewerben kann sich jede Einwohnerin/ jeder Einwohner, die oder der das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz Schleswig gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 7

Wahl von Einzelpersonen

- (1) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Stadt Schleswig erlässt, eingeladen werden.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher geleitet.
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer

kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

- (6) Jede oder jeder Wahlberechtigte/r hat entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu fünf Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevorstand berufen.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Berufung durch die Ratsversammlung tritt die Jugendkonferenz zeitnah, möglichst innerhalb eines Monats, zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Diese wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der Vorsitzenden leitet.

§ 9 Vorstand

- (1) Die Jugendkonferenz wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a) einer weiblichen Jugendsprecherin
 - b) einem männlichen Jugendsprecher
 - c) einer/einem Kassenwart/-in
 - d) einer/einem Schriftwart/-in
 - e) zwei Beisitzer/-innen

Sollten als Jugendsprecherin oder Jugendsprecher nur weibliche bzw. männliche Kandidaten zur Wahl stehen, ist eine gleichgeschlechtliche Besetzung möglich.

- (2) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Jugendkonferenz.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim auf Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen.
- (4) Fällt ein Mitglied des Vorstands aus, wird auf der folgenden Sitzung diese Position durch Wahl neu besetzt.
- (5) Die Jugendsprecher legen die Tagesordnung fest und laden alle Mitglieder sowie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Sie leiten die Sitzungen, unterschreiben das Sitzungsprotokoll, wahren die Ordnung und üben das Hausrecht aus. Sie vertreten die Jugendkonferenz nach außen.
- (6) Der Vorstand kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig

werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen der Jugendkonferenz nicht möglich ist (Eilentscheidung).

- (7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer führt das Sitzungsprotokoll mit Anwesenheitsliste über jede Sitzung der Jugendkonferenz. In Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden ist die Schriftführerin oder der Schriftführer für die Abwicklung des Schriftverkehrs zuständig.
- (8) Die Kassenwartin/Der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten der Jugendkonferenz zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt die Jugendkonferenz.
- (9) Mitglieder des Vorstands können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Jugendkonferenz abgewählt werden.

§ 10 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Jugendkonferenz finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Termine der verschiedenen Versammlungen werden zwei Wochen vorher öffentlich verbreitet.
- (2) Die Sitzungen der Jugendkonferenz sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (3) Nicht-Mitglieder der Jugendkonferenz sind berechnigt, Anträge an die Jugendkonferenz zu stellen. Bei jeder Versammlung ist es antragstellenden Personen, insbesondere auch Nicht-Mitgliedern der Konferenz bis zum Alter von 21 Jahren, möglich, an der Versammlung teilzunehmen. Ihnen ist Rederecht zu erteilen.
- (4) Die Jugendkonferenz ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Ratsversammlung ist nicht an Beschlüsse der Jugendkonferenz gebunden.

§ 11 Geschäftsordnung

- (1) Die Jugendkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit die Geschäftsordnung keine Regelungen enthält, sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Stadt Schleswig sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 12 Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien und der Verwaltung

- (1) Die Stadt Schleswig stellt der Jugendkonferenz die für die Sitzungen notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

- (2) Die Jugendkonferenz wird durch die Verwaltung der Stadt Schleswig unterstützt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorstand leitet die Beschlüsse der Jugendkonferenz möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Ausschüsse der Stadt Schleswig weiter. Er unterrichtet die Jugendkonferenz über die Stellungnahmen, Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Schleswig, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 13 Haushaltsmittel

- (1) Die Jugendkonferenz bekommt von der Stadt Schleswig für die Erfüllung ihrer Aufgaben Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, die sie in eigener Verantwortung verwaltet. Die Verwendung der Mittel ist jährlich nachzuweisen. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Die Entschädigung für die in der Jugendkonferenz vertretenen Mitglieder wird in der Entschädigungssatzung der Stadt Schleswig geregelt.

§ 14 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder der Jugendkonferenz besteht in Ausübung ihrer Funktion bei der Unfallkasse Nord gesetzlicher Unfallschutz und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 15 Datenschutz

Die Stadt Schleswig ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte der Jugendkonferenz erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Jugendkonferenz zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder der Jugendkonferenz.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 12.01.2015

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L. S.

Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung eines Seniorenbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 15. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Stadt Schleswig wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Schleswig. Er und seine Mitglieder sind weder berechtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und mit Wirkung für die Stadt Schleswig abzuschließen, noch ist es Aufgabe des Seniorenbeirates, für die Stadt in sonstiger Weise verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Erklärungen abzugeben. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein. Er greift Anregungen auf und verfolgt diese bei Bedarf weiter.
- (2) Der Seniorenbeirat berät, informiert, gibt praktische Hilfen, regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.

Er unterstützt die Teilhabe älterer Menschen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Ferner motiviert er die Seniorinnen und Senioren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen.

- (3) Der Seniorenbeirat hält Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der dem zuständigen Ausschuss zugeleitet wird.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Stadtvertretung, die/den Bürgermeister(in) und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (5) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - a) Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - b) Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - c) Sozialplanung:
 - ambulante soziale Dienste (Sozialstation), Kurzzeitpflege, gereontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheim, Altenwohnheim, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt gegen alte Menschen
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich

- (6) Die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Stadt Schleswig hören die/den Vorsitzende(n) oder ein vom Seniorenbeirat benanntes Mitglied in Sitzungen zu solchen Tagesordnungspunkten an, die die Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren der Stadt betreffen.
- (7) Das Teilnahmerecht an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse besteht nur, wenn der Seniorenbeirat zuvor in der jeweiligen Angelegenheit einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und gilt nur für die Tagesordnungspunkte, unter denen Angelegenheiten erörtert werden sollen, die die gesellschaftliche Gruppe in besonderer Weise betreffen. Hierzu werden dem Seniorenbeirat die Einladungen zu den Sitzungen der Ratsversammlung bzw. zu den Ausschüssen einschließlich der seniorenrelevanten Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugeleitet.
Der Seniorenbeirat zeigt der Ratsversammlung oder dem jeweiligen Ausschuss zu Beginn der Sitzung im öffentlichen Teil an, dass der Seniorenbeirat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.
- (8) Der Seniorenbeirat arbeitet ohne Eigennutz für das Gemeinwohl und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus mindestens 10 und maximal 18 Mitgliedern zusammen:

- a) 50 % Vertreter/-innen von in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen
- b) 50 % Einzelpersonen, die Bürger/-innen der Stadt sind.

Sowohl die Zahl der Vertreter/-innen von in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen als auch die Zahl der Einzelpersonen wird auf max. je 9 begrenzt. Sollte die Anzahl der Vertreter/-innen von in der Seniorenarbeit tätigen Organisationen geringer sein als die Anzahl der Einzelpersonen, kann von der 50 %-Regelung abgewichen werden.

- (2) Zur Sicherung der parteipolitischen Unabhängigkeit sind im Hinblick auf § 1 Abs. 2 nicht wählbar: Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse.

§ 4

Bewerbung von Einzelpersonen

- (1) Der Zeitraum für die Bewerbung von Seniorinnen und Senioren um einen Sitz im Seniorenbeirat wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Bewerben kann sich jede Einwohnerin/jeder Einwohner, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz Schleswig gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 5

Wahl von Einzelpersonen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die im Wahljahr das 60. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig ge-

meldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die/der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.
- (4) Gewählt wird in einer Briefwahl, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger angeschrieben werden.
- (5) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat entsprechend der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates bis zu neun Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (6) Die Stimmzählung ist öffentlich und wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevahllleiter berufen.
- (7) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl aus der Nachrückerliste nach.

§ 6

Bewerbung von Organisationen

- (1) Der Zeitraum für die Bewerbung von Organisationen um einen Sitz im Seniorenbeirat wird vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt in schriftlicher Form.
- (3) Organisationen, die mit Seniorenarbeit zu tun haben, schlagen je ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat vor. Folgende Organisationen kommen z. B. infrage:
 - a) Wohlfahrtseinrichtungen
 - b) Kirchen
 - c) Bürgervereine
 - d) Beratungsstellen
 - e) Pflegeeinrichtungen, Heimbeiräte
 - f) Sportvereine, -verbände, die Seniorenangebote haben
 - g) soziale Vereine, Verbände, Gruppen
 - h) kulturelle Vereine, Verbände, Gruppen

Aus jeder Gruppe der Organisationen darf nur ein Vertreter/-in (und ein/e Stellvertreter/-in) Mitglied im Seniorenbeirat werden.

- (4) Der Wohnsitz der von Organisationen vorgeschlagenen Personen muss nicht zwingend in Schleswig liegen. Entsprechende Eignung vorausgesetzt kann auch das Alter abweichen.

§ 7 Berufungsverfahren

- (1) Aus den Bewerbungen der Organisationen trifft der Schul-, Jugend- und Sozialausschuss - wenn mehr Interessenten als Plätze vorhanden sind - eine Vorauswahl und schlägt diese der Ratsversammlung vor.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates aus dem Kreis der Organisationen werden für einen Zeitraum von vier Jahren von der Ratsversammlung durch Beschlussfassung berufen. Eine erneute Kandidatur für den Seniorenbeirat und Berufung durch die Ratsversammlung ist zulässig.
- (3) Bei der Berufung sollte möglichst auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.
- (4) Scheidet ein Vertreter/eine Vertreterin der Organisationen aus, entscheidet die Ratsversammlung nach vorheriger Beratung des Sozial-, Jugend- und Sportausschusses über eine/n Nachrücker/-in. Steht keine/r zur Verfügung, kann die Ratsversammlung auf Anregung des Seniorenbeirates neue Mitglieder für die restliche Amtszeit benennen.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Nach Wahl der Senioren und Berufung von Mitgliedern aus den Organisationen durch die Ratsversammlung tritt der Seniorenbeirat zeitnah, möglichst innerhalb eines Monats, zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Diese wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schul-, Jugend- und Sozialausschusses einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Amtsperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden aus dem Kreis der Seniorinnen und Senioren
 - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Organisationen
 - c) der Kassenwartin oder dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbstständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (3) Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Verwaltung der Stadt Schleswig unterstützt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen teil und übernimmt die Erstellung von Einladungen und Protokollen.

- (5) Die Kassenwartin/der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Seniorenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsführung hinausgehen, beschließt der Seniorenbeirat.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Seniorenbeirates abgewählt werden.
- (7) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können aus besonderen Gründen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln von der Ratsversammlung abberufen werden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt keine Regelungen enthalten.

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 der GO gilt entsprechend. Berichtet der Seniorenbeirat über seine Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung oder der Ausschüsse, erfolgt dies ebenfalls in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Ihr/Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.
- (3) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mehr als der Hälfte der Beiratsmitglieder - mindestens zweimal im Jahr.

§ 12 Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Stadt Schleswig stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Schleswig stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Entschädigung für die im Seniorenbeirat tätigen Seniorinnen und Senioren wird in der Entschädigungssatzung der Stadt Schleswig geregelt.
- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Stadt Schleswig einen Verwendungsnachweis vor, der auch den zuständigen Ausschüssen zur Kenntnis gebracht werden kann.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht in Ausübung ihrer Funktion beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein Haftpflichtdeckungsschutz.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schleswig über die Bildung eines Seniorenbeirates vom 10.02.1998 außer Kraft.

Für die Übergangszeit bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Seniorenbeirat die Arbeit nach der alten Satzung weiter.

Schleswig, 12.01.2015

gez.

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

L. S.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2015 vom 16. Februar 2015

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung -

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke

- Abwasserentsorgung - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs.1 Nr.3 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Abwasserentsorgung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom

IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abwasserentsorgung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Abwasserentsorgung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Abwasserentsorgung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Bendestorf, den 16. Mai 2014

TREUKOM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Höppner
Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 24. Juni 2014 mitgeteilt, dass sie gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein keine ergänzenden Feststellungen getroffen hat.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 7. Juli 2014 (Tagesordnungspunkt 19) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2011 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2011 wird festgestellt.

Der Gewinn des Jahres 2011 in Höhe von 249.360,27 Euro wird als Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Schleswig ausgeschüttet.

Unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorabauschüttung in Höhe von 240.000,00 Euro ergibt sich noch eine Restzahlung in Höhe von 9.360,27 Euro.“

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 der Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 2.02, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 1/2015 vom 16. Februar 2015